



Richtlinien über die persönliche Dienstleistung zur Gewässerbewirtschaftung (Beschluss des Ausschusses vom 14.12.1984, vom 09.12.1993 und vom 12.01.2011)

1. Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung

1.1 Jedes ordentliche Mitglied hat jährlich mindestens 6 (sechs) Stunden unentgeltlich, persönlich Dienst zu leisten. Selbige Verpflichtung besitzt jeder Inhaber einer gültigen Jahresgastkarte. Jugendliche Mitglieder, sowie Mitglieder die dauerhaft und nachweislich gesundheitliche und/oder körperliche Beschwerden aufweisen sind nur zu Dienstleistungen heranzuziehen, die für sie geeignet und die ihnen zumutbar sind.

1.2 Befreit sind folgende Mitglieder:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder, die zu Beginn des Fischereijahres das 60. Lebensjahr vollendet haben
- Mitglieder, die keine Jahresfischereierlaubnis gelöst haben (passive Mitglieder)

1.3 Auf die Verpflichtung nach Nr. 1.1 sind anzurechnen:

- Tätigkeiten im Vorstand, Ausschuss oder als Kassenrevisor
- Tätigkeiten in den regionalen und überregionalen fischereilichen Organisationen im Auftrage des Vereins
- Sonstige Tätigkeiten für oder im Auftrage des Vereins
- Verrichtungen sonstiger Art, sofern sie zumindest mittelbar den Interessen des Vereins dienlich sind und der Vorstand sie als solche ansieht.

1.4 Weitere Ausnahmen kann die Vorstandschaft gemeinschaftlich nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag eines einzelnen Mitglieds veranlassen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

1.5 Die nach Nr. 1.1 zur persönlichen Dienstleistung verpflichteten Mitglieder haben bei Änderung der Anschriftenadresse und/oder telefonischen Erreichbarkeit diese unverzüglich und unaufgefordert dem 1. Schriftführer mitzuteilen.

1.6 Jedes Mitglied nach Nr. 1.1 erhält zu Beginn des Fischereijahres eine Arbeitszeitkarte mit Terminliste, auf der Name und aktuelle Anschrift selbständig sofort bei Aushändigung zu vermerken sind. Der Empfang dieser Arbeitszeitkarte ist durch persönliche Unterschrift des Mitgliedes zu dokumentieren. Diese Karte ist das gesamte Fischereijahr durch das Mitglied sorgfältig aufzubewahren und dient zum Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden.

2. Bekanntmachung, Anmeldung und Ableistung

2.1 Zeitpunkt, Art und Dauer der Dienstleistung bestimmt die Vorstandschaft in Verbindung mit dem Ausschuss. In der Regel ist sie in den Vormittagsstunden eines oder mehrerer Samstage in der frostfreien Periode von Frühjahr bis Herbst zu erbringen.

2.2 Die zu Beginn des Jahres bereits festgelegten Termine werden auf der an der Jahreshauptversammlung ausgehändigten Terminliste, anhängend zur Arbeitszeitkarte für das jeweilige Fischereijahr aufgeführt. Weitere Termine zur Erbringung der persönlichen Dienstleistung werden in den Monatsversammlungen, sowie auf der elektronischen Internetseite des Vereines frühzeitig veröffentlicht (www.fischereiverein-ffb.de).

2.3 Die Mitglieder nach Nr. 1.1 sind selbst für die Ableistung der persönlichen Dienstleistung verantwortlich und haben sich anhand der nach 2.2 veröffentlichten Termine zu den Arbeitsdiensten vorab telefonisch, schriftlich oder elektronisch per Email bei dem 2. Schriftführer anzumelden.

2.4 Anmeldungen über die benötigte Anzahl von Mitgliedern für einen bestimmten Termin hinaus werden umgehend darüber benachrichtigt und haben zur Ableistung Ihrer Verpflichtung gem. Nr. 1.1 an anderen Terminen selbständig Sorge zu tragen.

2.5 Der 1. Vorsitzende in Verbindung mit der Vorstandschaft und dem Ausschuss lässt im Einzelfall, bei zeitlich kurzfristig benötigten Arbeitseinsätzen die Mitglieder gem. Nr. 1.1 fernmündlich verständigen.

2.6 Anmeldungen und Zusagen von Mitgliedern verpflichten zur Teilnahme an den Arbeitsdiensten. Unentschuldigte Abwesenheit trotz Anmeldung wird im Wiederholungsfall wie Nr. 3.2 – 1. Halbsatz durch den Verein geahndet.

2.7 Den Arbeitsdienst leitet der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder andere Personen aus der Vorstandschaft. Sie können die Leitung einem anderen Ausschussmitglied, oder einem sonst geeigneten, ordentlichen Mitglied übertragen. Sofern das Elektrofischereigerät verwendet wird, bleiben die „Richtlinien über die Verwendung des vereinseigenen Elektrofischereigerätes“ unberührt.

2.8 Den Anordnungen und Weisungen des Leitenden ist Folge zu leisten. Für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass eine Weisung oder Anordnung nicht oder nur unvollständig beachtet wurde, haftet der Verein nicht.

2.9 Vor Beginn des Arbeitseinsatzes haben sich die angemeldeten Mitglieder bei dem Leitenden anzumelden und Ihre Arbeitszeitkarte zu übergeben. Der Leitende hält schriftlich nach Durchführung des Dienstes auf den Arbeitszeitkarten fest, wann und wie viele Stunden geleistet wurden. Für die Übergabe und nachfolgende **Eintragung** der abgeleiteten Stunden **durch den Leitenden auf der Arbeitszeitkarte** ist jedes ordentliche Mitglied **selbst verantwortlich**.

3. Abgabe der Arbeitszeitkarten

3.1 Die Arbeitszeitkarten sind termingerecht (vgl. Einladung zur Jahreshauptversammlung - Terminbekanntgabe) mit den Fanglisten an den Verein zur Auswertung zurück zu geben. Die Ausgabe eines Fischereierlaubnisscheines für das kommende Fischereijahr erfolgt nur gegen einen um **15,-€ je nicht abgeleiteter Arbeitsstunde** erhöhten Jahresbeitrag, höchstens jedoch 90,00 €.

3.2 Die Ausgabe eines Fischereierlaubnisscheines für das kommende Fischereijahr erfolgt nur gegen einen um **50,-€ erhöhten Jahresbeitrag**, wenn uns die erbetenen Arbeitszeitkarten erst innerhalb von drei Tagen **nach dem festgesetzten Termin zugehen** oder sie deshalb zurückgegeben werden müssen, weil sie offenkundig unrichtig oder unvollständig sind. Nach Ablauf der Nachfrist oder im Wiederholungsfall erhöht sich der Jahresbeitrag um **100,-€**. Eine Doppelgebühr bei ebenfalls nicht fristgerecht eingereichten Fanglisten wird nicht erhoben, somit höchstens 50,-€/100,-€.

4. Zusätzlich abgeleitete Arbeitsstunden

4.1 Über die nach Nr. 1.1 festgesetzten Arbeitsstunden hinaus, freiwillig geleistete Dienste werden durch den Verein nicht vergütet. Selbiges gilt für freiwillig geleistete Dienste durch ordentliche Mitglieder nach Nr. 1.2 dieser Richtlinie.

gez.:

Thomas Schiffler
1. Vorsitzender